



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 24.11.2016

Jahrgang/Nummer XXXXV/48

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### Sonderamtsblatt

34-5651

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes;**

**ERHÖHUNG der Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Geflügelpest durch Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art**

---

Ergänzend zu seiner Allgemeinverfügung vom 18.11.2016 erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Sämtliche Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel (z. B. Hühner, Enten, Gänse, Puten) und gehaltenen Vögeln anderer Arten (z. B. Tauben, Psittaciden) werden ab sofort bis zur Aufhebung dieser Allgemeinverfügung untersagt.

2. Die Allgemeinverfügung bezüglich der Stallpflicht vom 18.11.2016 bleibt vollinhaltlich bestehen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anfechtung der Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung hat deshalb keine „aufschiebende Wirkung“.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Kitzingen, 24.11.2016

Elena Dietz  
Abteilungsleiterin

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kitzingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.